

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 29.09.2014



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

06. Okt. 2014
Andreae & Simmer

Amtsgericht Kamen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der B

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Andreae & Simmer, An der
Christ-König-Kirche 8, 66119 Saarbrücken,

g e g e n

Frau

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Kamen

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 19.09.2014
durch die Richterin Albers

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 49,16 EUR nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
04.09.2012 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 39,00 EUR nebst
Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
28.11.2012 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Des Weiteren ist die Beklagte nicht wirksam vom Kaufvertrag gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 BGB zurückgetreten.

Soweit die Beklagte der Auffassung ist, dass eine Mangel darin liegt, dass der Stuhl keiner höheren Belastbarkeit als 125 kg ausgesetzt werden könne, liegt kein Mangel vor. Dabei kann dahinstehen, bis zu welchem Gewicht der Stuhl tatsächlich belastbar ist. Denn die von der Beklagten begehrte Belastbarkeit über 125 kg schuldet die Klägerin nicht.

Da keine Beschaffenheit hinsichtlich der maximalen Belastungsmöglichkeit vereinbart worden ist, kommt es gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB darauf an, welche Belastbarkeit für die gewöhnliche Verwendung erforderlich ist und welche Belastbarkeit bei Sachen gleicher Art üblich ist und der Käufer erwarten darf. Eine Belastbarkeit von mehr als 125 kg fällt jedenfalls nicht mehr hierunter. Eine höhere Belastbarkeit eines Drehstuhls darf ein Käufer nicht erwarten, ohne dass er dies ausdrücklich mit dem Verkäufer vereinbart.

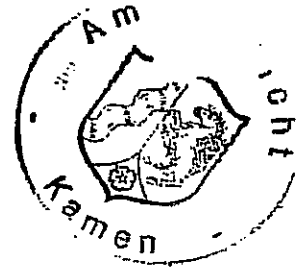
Soweit die Beklagte behauptet, dass eine Mangel darin liege, dass der Stuhl schon nicht bis 125 kg belastbar sei und stattdessen bereits herunter sacke, wenn er mit weniger als 125 kg belastet werde, steht der Beklagte auch kein Rücktrittsrecht zu. Dabei kann wiederum dahinstehen, bis zu welchem Gewicht der Stuhl tatsächlich belastbar ist. Denn insoweit hat die Beklagte nicht vorgetragen, dass sie der Klägerin erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt habe. Erstmals setzte die Beklagte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 25.08.2014 eine Frist zur Nacherfüllung. Dass diese angemessen lang war und auch fruchtlos verstrichen ist, ist von der Beklagten nicht weiter vorgetragen worden.

Die Fristsetzung war auch nicht nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Insbesondere hat die Klägerin die Nacherfüllung nicht ernsthaft und endgültig verweigert. Als die Klägerin im Termin am 24.06.2013 erstmals von diesem Einwand der Beklagten hörte, hat sie ihre Bereitschaft signalisiert, dass ein Monteur den Stuhl besichtigt und ggfs. nacherfüllt. Dies hat die Beklagte abgelehnt.

Ferner hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen auf den restlichen Kaufpreis gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Denn trotz Fälligkeit zahlte die Beklagte den restlichen Kaufpreis auch nicht auf die Mahnung der Klägerin vom 03.09.2012.

Des Weiteren steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,00 € gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB zu. Nach Verzugseintritt forderte die Klägerin die Beklagte nämlich mit anwaltlichen Schreiben vom 07.09.2012 zur Zahlung auf.

Auf den Schadensersatzanspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stehen der Klägerin die geltend gemachten Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu.



Demgegenüber steht der Beklagten kein Anspruch gegen die Klägerin auf Rückzahlung des bereits geleisteten Teils des Kaufpreises in Höhe von 239,95 € zu, wie sie ihn mit der Widerklage geltend macht. Der Anspruch folgt aus oben angeführten Gründen insbesondere nicht aus §§ 346, 437 Nr. 2, 323 BGB.

Mangels Rückzahlungsanspruchs steht der Beklagten gegen die Klägerin auch kein Anspruch auf Zinsen hierauf zu.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf bis zu 300,- € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Kamen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Kamen, Poststr. 1, 59174 Kamen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

